

Allgemeine Lizenzbedingungen für Software

Geliefert von Kamstrup A/S - CVR Nr. 21 24 81 18

1.0 Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1. Diese Allgemeinen Lizenzbedingungen (die "Bedingungen") gelten für jeden Vertrag (der "Vertrag") zwischen Kamstrup A/S ("Kamstrup") und dem Lizenznehmer für die Nutzung der Software und der relevanten Dokumentation ("Dokumentation"), die von Kamstrup zur Verfügung gestellt wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers gelten in keinem Fall, es sei denn, es wurde ausdrücklich vereinbart.

2.0 Software-Lizenz

2.1. Kamstrup gewährt dem Lizenznehmer hiermit das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Software, wie im Vertrag festgelegt, zu nutzen. In diesen Bedingungen wird keine weitere Lizenz oder weiteres Nutzungsrecht gewährt, und jegliches in der Software enthaltene geistiges Eigentum bleibt zu jedem Zeitpunkt Kamstrup's Eigentum. "Nutzung" bedeutet (i) das Installieren, Speichern, Lesen, Ausführen oder Darstellen der Software, zum Zwecke der Datenverarbeitung gemäß den Bedingungen, und (ii) die für diesen Verarbeitungsprozess erforderlichen temporären Kopien anzufertigen. Die Lizenz bleibt solange bestehen, bis der Lizenznehmer die Nutzung der Software einstellt oder der Vertrag gemäß der Regelungen der Bedingungen beendet wird. Die Parteien vereinbaren, dass diese Bedingungen auch (i) für alle Software- und/oder Dokumentations-Updates, Upgrades, Fehlerkorrekturen, Erweiterungen usw. und (ii) für kundenspezifische Anpassungen und Erweiterungen der Standardsoftware gelten.

2.2. Nutzungsbedingungen:

2.2.1. Die Software und die Dokumentation dürfen nur gemäß diesen Bedingungen verwendet werden, und der Lizenznehmer hat die von Kamstrup gegebenen Anweisungen zu befolgen (auch in Bezug auf die Dokumentation).

2.2.2. Die Lizenz ist auf die zwischen den Parteien vereinbarte Anzahl der Messpunkte, Anzahl der Benutzer und/oder Nutzung an den festgelegten Serverstandorten beschränkt.

2.2.3. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, darf der Lizenznehmer die Software und die Dokumentation ausschließlich für seinen eigenen Betrieb zu nutzen und nicht für oder zum Vorteil von Dritten. Er darf Dritten oder anderen Unternehmen die Nutzung in keiner Weise gestat-

ten, weder unentgeltlich noch gegen Bezahlung. Vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung durch Kamstrup ist der Lizenznehmer berechtigt, die Software bei einem Provider installieren zu lassen (Outsourcing), vorausgesetzt, der Provider befindet sich in dem Land, in dem die Software verwendet wird, und die Nutzung der Software durch den Provider ist darauf beschränkt, dem Lizenznehmer die Nutzung der Software gemäß den Bedingungen zu ermöglichen.

2.2.4. Eine Sicherungskopie der Software als Ersatz der Originalsoftware darf Lizenznehmer nur für den Fall erstellen, dass die Originalsoftware nicht funktionsfähig ist. Die Kopie darf nicht gleichzeitig mit der Originalversion der Software verwendet werden. Darüberhinaus ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben, die Software zu kopieren, zu übersetzen, zu ändern, zu modifizieren, abgeleitete Formen der Software und der Dokumentation zu erstellen, sie auseinanderzunehmen, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder die Software und die Dokumentation anders als in der vertraglich vereinbarten Weise oder in nach zwingendem Recht zulässiger Art zu verwenden; er hat Dritte an der Durchführung der untersagten Tätigkeiten zu hindern.

2.2.5. Alle Sicherheitsangelegenheiten des IT-Systems, auf dem die Software verwendet wird, liegen in der alleinigen und ausschließlichen Verantwortung des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen, wie z.B. einen Disaster Recovery Notfallplan und Business Continuity Plan durchzuführen und regelmäßig Sicherungskopien aller gespeicherten Daten (einschließlich aller erfassten Messdaten, Datenbanken, Computeraufzeichnungen und Computerprogramme) gemäß bewährter EDV Praktiken zu erstellen.

2.2.6. Die Nutzung der Software außerhalb der festgelegten Hardware-, Peripherie- und Software-Konfigurationen ist erlaubt (i) wenn die konfigurierte Hardware- und Software-Infrastruktur vorübergehend nicht funktionsfähig ist; in diesem Fall wird die Lizenz vorübergehend und ohne zusätzliche Kosten bis zur Behebung des Fehlers für die Nutzung einer geeigneten Ersatzinfrastruktur erweitert, sofern die Ersatzinfrastruktur der direkten Kontrolle des Lizenznehmers untersteht, oder (ii) im Fall, dass die Software mit einer geeigneten Ersatzinfrastruktur genutzt wird, weil die Nutzung der ursprünglichen Infrastruktur dauerhaft eingestellt wird. Die Nutzung der Software mit

Allgemeine Lizenzbedingungen für Software

einer temporären oder permanenten Ersatzinfrastruktur erfolgt auf alleinige Gefahr und Verantwortung des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer muss die Nutzung, das Kopieren, die Speicherung und die Offenlegung der Software ordnungsgemäß dokumentieren.

- 2.2.7. Kamstrup oder ein von Kamstrup beauftragter unabhängiger Prüfer ist berechtigt, alle Systeme, Aufzeichnungen, Dokumente oder Kopien in den Räumlichkeiten des Lizenznehmers zu inspizieren, um die Einhaltung der mit der Nutzung der Software verbundenen Verpflichtungen zu überprüfen. Die Kosten für eine solche Inspektion gehen zu Lasten von Kamstrup, es sei denn, es wird festgestellt, dass der Lizenznehmer gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt; in diesem Fall trägt der Lizenznehmer die Kosten. Der Lizenznehmer muss die Unterlagen Kamstrup bzw. dem Prüfer zu diesem Zwecke zur Verfügung stellen.

3.0 Gebühr

- 3.1. Die Lizenzgebühr deckt die Lieferung und Nutzung der Software und der Dokumentation durch den Lizenznehmer gemäß diesen Bedingungen ab. Bei der Lizenzgebühr handelt es sich um eine einmalige Gebühr.
- 3.2. Die Wartungsgebühr deckt die Lieferung und Nutzung von Patches und Releases ab. Die Wartungsgebühr ist eine jährliche Gebühr.

4.0 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die vereinbarten Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Gebühren, Kosten und Preise in EUR zahlbar. Sie verstehen sich ohne Mehrwertsteuer oder andere Steuern und Kosten, die im jeweiligen Land anfallen können. Alle Zahlungen sind spätestens dreißig (30) Tage nach Erhalt der Rechnung vollständig ohne jeden Abzug oder Verrechnung auf das von Kamstrup angegebene Bankkonto zu leisten. Wenn eine gemäß dem Vertrag zu zahlende Summe nicht rechtzeitig und vollständig bezahlt wird, kann Kamstrup Zinsen in Höhe von zwei (2) Prozent (maximal aber den gesetzlich zulässigen Höchstsatz) pro angefangenem Monat ab dem Fälligkeitsdatum in Rechnung stellen und/oder den Vertrag kündigen, falls die Zahlung nicht innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach dem Fälligkeitsdatum erfolgt. Ohne das Recht von Kamstrup auf verspätete oder nicht erfolgte Zahlung einzuschränken, darf der Benutzer ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung bis zum Datum der tatsächlichen Zahlung die Software nicht verwenden.

5.0 Gewährleistung

- 5.1. Kamstrup gewährleistet, dass die Software für einen Zeitraum von 90 Tagen die in der Dokumentation festgelegte Funktionalität im Wesentlichen erfüllt. Sofern zwischen den Parteien ein Wartungs- oder Hostingvertrag für die Software abgeschlossen wurde, gilt die Gewährleistung für die Dauer des Wartungs- oder Hostingvertrags. Kamstrup gewährleistet ferner die Kompatibilität/Interoperabilität der Software mit der getesteten und dokumentierten Kamstrup Hardware; Kamstrup sichert jedoch

nicht zu, dass die Software in allen Konfigurationen und Anwendungen, die der Lizenznehmer zur Verwendung auswählen kann, funktionsfähig ist.

- 5.2. Im Falle eines Mangels (d.h. einem Verstoß gegen die Gewährleistung in dieser Ziffer) während der Gewährleistungszeit hat der Lizenznehmer Kamstrup unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und Kamstrup alle Informationen zur Analyse des Mangels zur Verfügung zu stellen. Kamstrup wird innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der rechtzeitigen und begründeten Mängelanzeige nach eigenem Ermessen einen solchen Mangel (i) durch Bereitstellung einer angemessenen Umgehungslösung beheben, oder (ii) eine Ersatzlösung liefern, die im Wesentlichen die gleichen Funktionsspezifikation erfüllt, oder (iii) die Gebühr der Software angemessen mindern.
- 5.3. Die Gewährleistung setzt die Einhaltung der Verpflichtungen des Lizenznehmers gemäß des Vertrags voraus und gilt nicht für (i) Software von Dritten, (ii) Kopien der Software, die nicht von Kamstrup stammen oder nicht in der vertraglich vereinbarten Weise hergestellt wurden, (iii) Software, die auf einer anderen als der genehmigten Hardware- und Softwarekonfiguration verwendet oder installiert wurde, (iv) Software, die unsachgemäß oder fahrlässig installiert oder verwendet wurde oder durch einen Störfall, für den Kamstrup nicht verantwortlich ist, beeinträchtigt ist, (v) Software, die vom Lizenznehmer oder einem Dritten ohne vorherige schriftliche Genehmigung modifiziert, erweitert oder mit anderen Programmen kombiniert wurde, oder (vi) Software, die einer Nutzung unterzogen wurde, die nicht den in der Dokumentation spezifizierten Anforderungen an Umwelt, Energieversorgung oder Betrieb entspricht, oder (vii) Mängel, die aus der Kopplung mit Systemen Dritter resultieren.
- 5.4. Die in dieser Ziffer aufgeführte Gewährleistung für Mängel und die damit verbundenen Ansprüche des Lizenznehmers sind abschließend. Weitergehende Ansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen.

6.0 Geistige Eigentumsrechte

- 6.1. Alle Rechte, Titel und Rechtsansprüche, insbesondere Urheberrechte, Warenzeichen und andere geistige Eigentumsrechte in Bezug auf die Software, Dokumentation und andere Lieferungen, die dem Lizenznehmer im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellt werden (einschließlich der geistigen Eigentumsrechte an kundenspezifischen Anpassungen der Standardsoftware, auch wenn diese vom Lizenznehmer bezahlt werden), verbleiben, mit Ausnahme der ausdrücklich im Vertrag gewährten Rechte, in ihrer Gesamtheit Eigentum von Kamstrup, seinen Lizenzgebern oder Lieferanten.
- 6.2. Kamstrup sichert nach bestem Wissen und Gewissen zu, dass die Software geistige Eigentumsrechte Dritter nicht in einer Weise verletzt, die zum Verbot der Nutzung der Software in dem Land, wo die Software lizenziert wurde, führt.
- 6.3. Falls die Software geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt, die Kamstrup hätte kennen müssen, wird Kamstrup den Lizenznehmer von allen angemessenen Kosten und

Allgemeine Lizenzbedingungen für Software

Gebühren freistellen, vorausgesetzt, dass der Lizenznehmer (a) Kamstrup unverzüglich über jeden Anspruch benachrichtigt, (b) Kamstrup erlaubt, das entsprechende Verfahren zu führen oder einem Vergleich mit dem Dritten zuzustimmen und (c) Kamstrup bei der Verteidigung gegen solche Ansprüche unterstützt, falls erforderlich.

- 6.4. Sofern die Software geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt, wird Kamstrup auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen entweder (i) die Software und die Dokumentation so modifizieren, dass sie das jeweilige geistige Eigentumsrecht Dritter nicht mehr verletzt, (ii) dem Lizenznehmer eine Ersatzlösung liefern, die im Wesentlichen die gleichen Funktionen erfüllt, (iii) auf eigene Kosten die Genehmigung für den Lizenznehmer einholen, das entsprechende geistige Eigentumsrecht Dritter zu nutzen, oder (iv) dem Lizenznehmer die Gebühr anteilig gemäß der Wertminderung der Software oder Dokumentation durch die Nichtnutzbarkeit bestimmter Teile hiervon zurückerstatten.
- 6.5. Kamstrup's Zusicherung gemäß dieser Ziffer gilt nicht für eine Verletzung geistiger Eigentumsrechte Dritter, die durch die Umsetzung der Spezifikationen des Lizenznehmers verursacht wird, oder für eine Nutzung oder Änderung durch den Lizenznehmer, die nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation oder Kamstrup's Anweisungen erfolgt.
- 6.6. Die in dieser Ziffer aufgeführten Zusicherungen für geistige Eigentumsrechte und die damit verbundenen Ansprüche des Lizenznehmers sind abschließend. Weitergehende Ansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen.

7.0 Haftung

- 7.1. Unbeschadet anderer Bestimmungen des Abkommens gilt:
- 7.1.1. Die Gesamthaftung von Kamstrup gemäß oder in Verbindung mit dem Vertrag ist auf 50 % der Lizenzgebühr beschränkt oder (falls anwendbar) auf die Wartungsgebühr beschränkt, die für den 12-monatigen Zeitraum zu zahlen ist, in dem der Anspruch entstanden ist.
- 7.1.2. Kamstrup haftet nicht, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Betriebsverluste, Gewinn- oder Einkommensverluste, Produktionsverluste, Kapitalkosten oder für finanzielle oder wirtschaftliche Verluste, Datenverluste oder indirekte oder Folgeschäden jeglicher Art.
- 7.1.3. Die in des Vertrags dargelegten Ansprüche des Lizenznehmers sind abschließend. Weitere Ansprüche stehen dem Lizenznehmer nicht zu.
- 7.1.4. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

8.0 Kündigung

- 8.1. Jede Partei kann der Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn (i) die andere Partei der Vertrag oder die in Bezug auf den Vertragsgegenstand anwendbaren Gesetze wesentlich verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen behebt oder (ii) die andere Partei insolvent wird oder einen Insolvenzverwalter bestellt. Kamstrup kann den Vertrag

mit sofortiger Wirkung auch im Falle einer nicht autorisierten Übertragung oder Abtretung der Software, der Dokumentation, des Vertrags oder Teilen hiervon durch den Lizenznehmer kündigen, oder, wenn der Lizenznehmer mit einem Dritten, der in direktem Wettbewerb mit Kamstrup steht, fusioniert, alle wesentlichen Vermögenswerte oder Aktien von diesem Dritten erworben werden oder der Lizenznehmer alle wesentlichen Vermögenswerte oder Aktien des Dritten erwirbt.

- 8.2. Bei Kündigung des Vertrags hat der Lizenznehmer die Nutzung der Software und der Dokumentation unverzüglich und dauerhaft einzustellen, diese von seinem IT-System zu löschen und die Software und Dokumentation (einschließlich aller Änderungen, elektronischen und anderweitiger Kopien und Aufzeichnungen hiervon) unverzüglich an Kamstrup zurückzugeben. Es erfolgt keine Rückerstattung irgendeines Anteils der Lizenzgebühr, der Wartungsgebühr oder anderer Gebühren aufgrund der Kündigung.

9.0 Verschiedenes

- 9.1. Ende des Software Supports
- 9.1.1. Kamstrup kann nach eigenem Ermessen entscheiden, den Support von Software einzustellen. Kamstrup informiert den Lizenznehmer mindestens 90 Tage im Voraus schriftlich über das letzte Datum der kommerziellen Verfügbarkeit des betroffenen Produkts (das "Verkaufsende"). Kamstrup wird solche Produkte für einen Zeitraum von 3 Jahren nach dem Verkaufsende zu den Bedingungen der Kamstrup Software Support Vertrag weiterhin unterstützen. Kamstrup ist nicht verpflichtet, den Support für solche Produkte nach Ablauf dieser 3-Jahres-Periode fortzusetzen.
- 9.2. Lieferung und Annahme
- 9.2.1. Kamstrup liefert (überträgt, übergibt oder stellt anderweitig zur Verfügung) eine (1) Kopie der Software in Objektcode/maschinenlesbarer Form auf den entsprechenden Medien, die erforderlichen Lizenzschlüssel und einen (1) Satz der Dokumentation. Fremdsoftware und Dokumentation sind in der Form und Anzahl zu liefern, wie sie vom Drittlieferanten geliefert wurden. Falls ein Hosting-Vertrag besteht, wird die Software auf einem Kamstrup Server installiert, und dem Lizenznehmer wird ein angemessener Zugang zur Verfügung gestellt.
- 9.3. Vertraulichkeit
- 9.3.1. Alle Dokumente, Informationen und Daten, ungeachtet des Mediums, der Form oder des Inhalts, die der Lizenznehmer von Kamstrup während der Laufzeit des Vertrags erhält, (i) sind vertraulich zu behandeln, (ii) dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kamstrup an Dritte weitergegeben oder offengelegt werden. Der Lizenznehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und Subunternehmer solche vertraulichen Informationen nur auf einer Need-to-know-Basis erhalten und die in dieser Ziffer definierten Vertraulichkeitsverpflichtungen einhalten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags. Die Geheimhaltungspflicht gilt

Allgemeine Lizenzbedingungen für Software

nicht für Dokumente, Informationen und Daten, die (i) allgemein aus öffentlichen Quellen oder ohne Verschulden des Lizenznehmers öffentlich zugänglich sind, (ii) von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht erhalten wurden, (iii) nach dem Gesetz offengelegt werden müssen, vorbehaltlich der Verpflichtung des Lizenznehmers, Kamstrup rechtzeitig über eine solche Offenlegung zu informieren; oder (iv) mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Kamstrup offengelegt werden.

9.4. Änderungen

9.4.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet werden. Auf dieses Verfahren kann nur schriftlich verzichtet werden.

9.5. Übertragung

9.5.1. Der Lizenznehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Kamstrup die Software und Dokumentation oder irgendwelche Rechte oder Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten, unterlizenzieren, vermieten oder anderweitig übertragen, teilen oder kommerzialisieren. Jede Verletzung dieser Verpflichtung stellt eine wesentliche Verletzung dar und berechtigt Kamstrup, der Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

9.6. Höhere Gewalt

9.6.1. Höhere Gewalt stellt ein Ereignis außerhalb der Kontrolle der Parteien dar, insbesondere Stromausfälle, außergewöhnliche Wetterbedingungen, Feuer, Explosionen, Naturkatastrophen, Epidemien, Streiks, Arbeitsunterbrechungen, Arbeitsverzögerungen, Arbeitskämpfe, Sabotage, Zerstörung von Produktionsanlagen, Unruhen, Entscheidungen von Regierungen oder Regierungsbehörden, (einschließlich Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften, die sich wesentlich und nachteilig auf die betroffene Partei, ihre Zulieferer oder Lizenzgeber auswirken), Viren, Würmer oder andere schädliche Computerprogramme. Die betroffene Partei haftet während des Ereignisses Höherer Gewalt und seiner Folgen nicht für die Nichterfüllung des Vertrags. Die betroffene Partei hat die andere Partei so bald wie möglich nach Eintritt des Ereignisses Höherer Gewalt schriftlich zu informieren und Informationen über die Folgen dieses Ereignisses bereitzustellen. Zahlungsverpflichtungen werden durch Höhere Gewalt nicht beeinträchtigt.

9.7. Unwirksame Bestimmungen

9.7.1. Sollte eine Bestimmung des Vertrags ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt, und die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht der Parteien und den wirtschaftlichen Auswirkungen so nahe wie möglich kommt.

9.8. Vertragsdokumente

9.8.1. Für den Fall, dass der Vertrag und die hierin erwähnten Dokumente widersprüchliche Bestimmungen enthalten, und sofern die Umstände nichts anderes vermuten lassen, gelten die Bestimmungen in der folgenden Reihenfolge: 1. Der Vertrag; 2. die Anhänge zum Vertrag.

9.9. Vollständigkeit

9.9.1. Der Vertrag (mit ihren Anhängen) stellt den vollständigen Vertrag zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen, ob schriftlich oder in anderer Form.

10.0. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

10.1. Die Parteien bemühen sich, alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, einschließlich Streitigkeiten über das Bestehen oder die Gültigkeit des Vertrags, im Wege der Schlichtung beizulegen, die vom Dänischen Schiedsinstitut gemäß dessen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags geltenden Schlichtungsregeln durchgeführt wird. Die Schlichtung erfolgt in Englisch und findet in Aarhus, Dänemark, statt.

10.2. Hat die Schlichtung nicht innerhalb von 45 Tagen nach Einreichung des Antrags auf Schlichtung durch eine der Parteien zu einer Einigung geführt, wird der Streitfall durch ein Schiedsverfahren beigelegt, das vom Dänischen Schiedsinstitut gemäß der zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens geltenden Schiedsgerichtsordnung durchgeführt wird. Das Schiedsverfahren erfolgt in Englisch und findet in Aarhus, Dänemark, statt.

10.3. Auf das Abkommen und die Beilegung von Streitigkeiten ist das Recht Dänemarks unter Ausschluss jeglicher Kollisionsnormen anwendbar. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.